

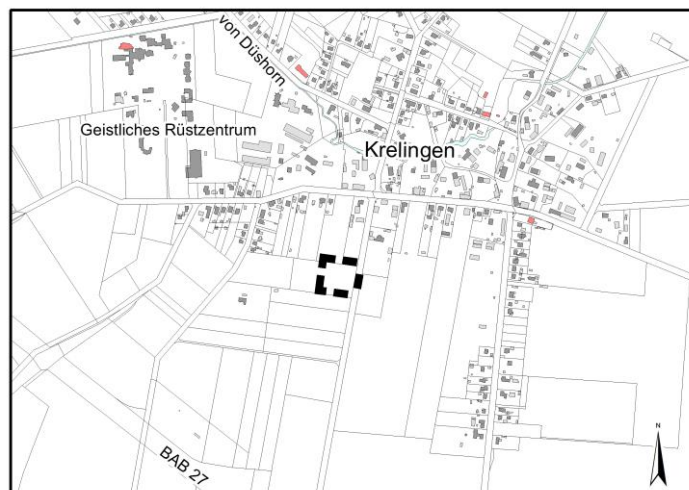
## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 144 "Stützpunktfeuerwehr Krelingen - Auf der Marsch", Ortschaft Krelingen mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 144 "Stützpunktfeuerwehr Krelingen - Auf der Marsch", Ortschaft Krelingen mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen eines neuen Standortes der Stützpunktfeuerwehr Krelingen. Der bisherige Standort im Ortskern bietet nicht die benötigten Erweiterungsmöglichkeiten, die gem. den feuerwehrtechnischen Bestimmungen einer Stützpunktfeuerwehr notwendig sind. Die Fläche hält ausreichend Platz für einen modernen Neubau mit Raum für Gerätschaften und die bauartbedingten größeren Fahrzeuge sowie Übungs- und Aufenthaltsbereiche im Außenbereich bereit. Der Standort ist optimal erreichbar und nahe der Ortschaft gelegen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Krelingen und nördlich der Bundesautobahn 27 in der Gemarkung Krelingen Flur 6 und ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht..



Kartengrundlage M 1:20.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2021  LGLN Regionaldirektion Verden

Externe Kompensationsflächen werden entsprechend gesichert. Diese befinden sich in der Gemarkung Walsrode, Flur 1, Flurstück 236. In der Planzeichnung und Begründung erfolgt eine übersichtliche Darstellung der Lage.

der Bebauungsplan Nr. 144 "Stützpunktfeuerwehr Krelingen - Auf der Marsch", Ortschaft Krelingen mit örtlicher Bauvorschrift wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977-258 oder -240 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: [planung@walsrode.de](mailto:planung@walsrode.de) andere Zeiten vereinbart werden. Zudem können unter den genannten o. a. Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.stadt-walsrode.de/Verkündung](http://www.stadt-walsrode.de/Verkündung) bereitgestellt.

Walsrode, 14.02.2024

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 17.02.2024 -